



Besondere Teilnahmebedingungen FOOD TRUCK FESTIVAL 20. bis 22. Juli 2018

1. Veranstalter, Veranstaltungsort, Ansprechpartner

Veranstalter: ARGE FOOD TRUCK FESTIVAL
c/o KW Konzept OHG
Habichtsweg 10
45894 Gelsenkirchen

Veranstaltungsort: Ehemalige Zeche Ewald, 45699 Herten, **Doncasterplatz**
Albert-Einstein-Allee, 45699 Herten

Ansprechpartner: Andreas Wietfeld: +49 (0) 2366 / 5829810 oder
+49 (0)175 / 16 77 055
Jochen Wlekkik: +49 (0)209 / 36168321 oder
+49 (0)151 / 20 334 332

2. Öffnungszeiten

Freitag	20.07.2018	15.00 – 23.00 Uhr
Samstag	21.07.2018	12.00 – 23.00 Uhr
Sonntag	22.07.2018	12.00 – 20.00 Uhr

3. Auf- und Abbauezeiten

Aufbau:	Do., 19.07.2018	12.00 bis 20.00 Uhr
	Fr., 20.07.2018	09.00 bis 13.00 Uhr
Abbau:	So., 22.07.2018	ab 21.00 Uhr
	Mo., 23.07.2018	10.00 Uhr bis 16.00 Uhr



4. Ausstellungsfläche

Jeder Aussteller erhält die entsprechend gebuchte Ausstellungsfläche zugeteilt. Weitere Nebenleistungen auf Anfrage.

5. Anwesenheit

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu belegen und während der offiziellen Öffnungszeiten mit Personal besetzt zu halten.

6. Food-Pässe für PR-Aktionen

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklärt sich jeder Aussteller bereit, 2 Food-Pässe im Wert von jeweils 20 € für den Verzehr von Speisen an seinem Ausstellungsstand kostenlos für PR-Aktionen zur Verfügung zu stellen.

Die Produktion, Verlosung und Verteilung der Food-Pässe erfolgt durch den Veranstalter.

7. Nebenkosten / Müllentsorgung

Der Veranstalter stellt dem Aussteller kostenlos eine zentrale Wasserabnahmestelle zur Verfügung. Verbrauchskosten fallen dafür nicht an.

Gemäß der Bestellung stellt der Veranstalter dem Aussteller die entsprechende Abnahmestelle für Strom in der Nähe der Standfläche bereit. Die entsprechenden Kosten lt. Bestellformular werden mit Rechnungsstellung zur Standflächengebühr fällig.

Der Aussteller verpflichtet sich, für Ordnung und Sauberkeit im Bereich seines Standes zu sorgen. Für die Müllentsorgung ist der Aussteller selbst verantwortlich. Der Veranstalter stellt hierzu eine zentrale Fläche mit Müllentsorgungsbehältnissen in der Nähe des Veranstaltungsfläche bereit.

8. Genehmigungen

Der Aussteller ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass alle für den Verkauf der Speisen erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen der jeweils zuständigen Behörde für die Veranstaltung vorliegen. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Vertragspflicht. Die entstehenden Gebühren/Kosten trägt der Aussteller. Ebenso haftet der Aussteller gegenüber Veranstalter voll umfänglich für etwaige Kosten, die aufgrund nicht erfolgter Anmeldungen oder nicht eingeholter Genehmigungen entstehen.



9. Frühbucherrabatt / Zahlungsmodalitäten / Vertragsdauer

Auf vollständig ausgefüllte Anmeldungen die bis zum 11. Mai 2018 bei uns eingegangen sind und der zugehörige Rechnungsbetrag nach Rechnungsstellung bis zum 15.06.2018 auf unser Konto eingegangen ist, gewähren wir einen Frühbucherrabatt von 20 % auf den Pauschalbetrag der Standfläche. Alle weiteren Leistungen werden nicht rabattiert.

Die komplette Gebühr für die gebuchte Standfläche sowie eine etwaige Strom- und Nutzungspauschalen werden mit Rechnungsstellung durch den Veranstalter vor Veranstaltung fällig und sind im Vorfeld des Food Truck Festivals auf das Konto des Veranstalters zu überweisen.

Sollte bis 3 Tage vor Veranstaltung kein Geldeingang auf dem Konto des Veranstalters zu verzeichnen sein, hat der Veranstalter das Recht, dem Aussteller die Teilnahme an der Veranstaltung zu verweigern.

Die Vertragsdauer bezieht sich nur auf die Zeit für die o.a. Veranstaltungen. Dem Veranstalter steht aber im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragspflichten seitens des Ausstellers oder seiner Unterhändler, insbesondere bei Verletzung der gastronomischen Sorgfaltspflichten sowie bei Nichtvorliegen der erforderlichen Genehmigungen ein sofortiges Kündigungsrecht zu. Etwaige Rückzahlungs- bzw. Schadenersatzansprüche seitens des Ausstellers bestehen in diesem Fall nicht. Etwaige, sich aus einer solchen Vertragsverletzung ergebenden Kosten, gehen zu Lasten des Ausstellers.

10. Produktverzeichnis, Verkaufsverbot:

Nicht gestattet ist das Anbieten von Waren aller Art mit dem offiziellen Veranstaltungslogo/-Schriftzug bzw. Motiv in jeglicher Darstellungsform und Schreibweise; unabhängig, ob es sich dabei um das jeweils aktuelle Veranstaltungslogo/-Schriftzug/-Motiv oder um solche aus den Vorjahren handelt. Für diese Artikel hat der Veranstalter jeweils eigene Lizenznehmer bzw. organisiert eigene Verkaufsstände. Ebenfalls nicht gestattet ist das Anbieten von Getränken auf dem Veranstaltungsgelände.

11. Allgemeine Teilnahmebedingungen

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass seine Allgemeinen Teilnahmebedingungen ebenfalls Vertragsgrundlage sind. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.